

Anemone e.V.

Vereinssatzung

- §1 Name und Sitz
- §2 Zweck des Vereins
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Beiträge
- §6 Organe des Vereins
- §7 Mitgliederversammlung
- §8 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- §9 Der Vorstand
- §10 Beurkundung von Beschlüssen
- §11 Schiedsrichterliches Verfahren
- §12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt folgenden Namen:

“Anemone e.V.”

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er hat seinen Sitz in Berlin.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Forschung
- der Bildung
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten des vorgenannten steuerbegünstigten Zwecks

im Bereich der Landschaftspflege, des Landschafts- und Umweltschutzes für nachhaltige Prozesse in Stadt- und Land.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Anwendung der sozial-ökologischer Forschung für die Entwicklung von reproduzierbaren Modellen umweltgerechter Prozesse bei gleichzeitiger Förderung einer nachhaltigen urbanen Entwicklung. Der Verein ist dazu verpflichtet alle Forschungsergebnisse zeitnah zu veröffentlichen.
- Organisation, Durchführung und Förderung von gemeinwesenorientierten Projektinitiativen und Workshops zu den Themenschwerpunkten soziale/s und ökologische/s Landwirtschaft und Bauen, Partizipation und Inklusion, darstellende und bildende Künste, Permakultur.
- Förderung der „Lernen durch Handeln“ für schutzbedürftige Personengruppen durch die Konzeption, Planung und Durchführung von Kursen und weitere kulturelle Bildungsangeboten in Bezug auf die umweltgerechte Gestaltung des Wohnumfeldes und die Aktivierung der zugehörigen Frei- und Grünflächen.

- Förderung interdisziplinärer, lokaler und internationaler Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Organisationen, Forschungsinstituten und/oder öffentlichen Körperschaften. Dadurch verwirklicht der Verein selbst seine Zwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die selber gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- Aufbau einer breiten projektgebundenen Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durch Veröffentlichungen und Organisation von Veranstaltungen, um die unmittelbare Zweckverwirklichung sicherzustellen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden.

Die Mitglieder teilen sich in ordentliche, stimmberechtigte und fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder auf.

Die Höhe des jährlichen Beitrags für ordentliche und für fördernde Mitglieder mit Ermäßigung für Arbeitslose und Studenten usw. wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.

Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 3 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können neue Organe benannt werden.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen worden sind.

Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entlastung des Vorstandes,

- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches,
- Erlass einer Geschäftsordnung für die Mieterversammlung.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine schriftliche Stimmübertragung oder schriftliche Stellungnahme zur Stimmabgabe ist möglich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anders bestimmt.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung zunächst für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§11 Schiedsrichterliches Verfahren

In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist – ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.

Das Verfahren kann von jedem Mitglied schriftlich und begründet beantragt werden. Den streitenden Parteien wird vor einer Entscheidung umfassendes rechtliches Gehör gewährt.

Das Schiedsgericht besteht aus Beisitzerinnen/Beisitzern, die paritätisch von jeder Partei benannt werden. Diese bestimmen einvernehmlich zusätzlich eine unparteiische Schiedsperson als Obmann/frau und bilden zusammen das unabhängiges Schiedsgericht, von dem Vereinsmitglieder ausgeschlossen sind.

Die Schiedssprüche und die Kostenfestsetzung fasst das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen, die von für allen Parteien als abschließend anerkannt werden. Sie sind schriftlich und begründet abzugeben und haben sich an den geltenden Grundsätzen von Recht, Gesetz und Billigkeit auszurichten.

Für das Verfahren im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der ZPO.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

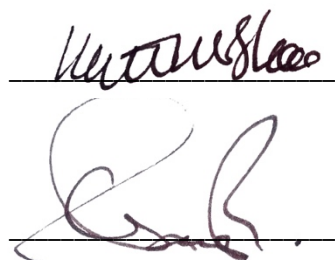
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und kultureller Zwecke.

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1. S. 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 17.12.2019

Unterschriften (mindestens 7 Personen)



The image shows two handwritten signatures in black ink, each written over a horizontal line. The first signature is more complex and cursive, while the second is simpler and more stylized.

N. U. U.

Apakah

~~Apakah~~

Apakah

Apakah